

SATZUNG

der Familiensportgemeinschaft Alfdorf e.V. (FSG)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Familiensportgemeinschaft Alfdorf e.V." (FSG). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf –VR 257- eingetragen.
2. Sein Sitz ist Alfdorf.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Als Ausgleich zur Arbeitswelt und zum Bewegungsmangel in der Industriegesellschaft betreibt der Verein:
Körperliche Ertüchtigung durch Leibesübungen (Turnen, Sport und Spiel).
Jugendpflege und Jugenderziehung.
Förderung des Umwelt- und Landschaftschutzes.
Die Pflege der Freikörperkultur ohne Trennung der Geschlechter und die Förderung der Gesundheit durch natürliche Lebensweise sowie die Ausübung von Familiensport.
Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der Verein folgender Mittel:
Sport, Spiel und Gymnastik, vor allem Breitensport im Sinne modernster medizinischer Erkenntnisse.
Wettkampfsport nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Sportbundes.
Errichtung und Betreiben vereinseigener Sportanlagen.
2. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein neutral.
3. Gemeinnützigkeit.
- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Jede wirtschaftliche Tätigkeit ist lediglich Nebenzweck und dient allein dazu, die satzungsmäßigen ideellen Ziele des Vereins zu realisieren. Daher erhalten die Mitglieder weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Alle Einnahmen dienen ausschließlich zur Erreichung der Satzungszwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.4 Der Verein ist dem "Württembergischen Landessportbund e.V." (WLSB) und den nach der Satzung notwendigen Sportfachverbänden und dem "Deutschen Verband für Freikörperkultur e.V." (DFK) angeschlossen und unterwirft sich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglied werden kann jede Person, die unbescholten ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter können Jugendliche unter 18 Jahren als Jugendmitglieder aufgenommen werden. Ehe- und Brautpaare werden grundsätzlich nur gemeinsam aufgenommen.
2. Aufnahme bzw. Ausschluss der Mitglieder erfolgen durch eine Kommission, die aus drei Vorstandsmitgliedern des Vereins besteht und ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit fasst. Ebenso wie die Aufnahme nur in Mitgliedseinheiten erfolgen kann, kann auch der Ausschluss nur in Mitgliedseinheiten erfolgen. Jedem Mitglied ist ein mit Passbild versehener Mitgliedsausweis sowie die Vereinssatzung nebst Mitglieds- und Geländeordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Gelände sowie dessen Einrichtungen unter Beachtung der Geländeordnung zu benutzen.
2. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereins Eigentum und die Geländeeinrichtungen schonend und fürsorglich zu behandeln.
3. Die Mitgliederversammlung setzt jeweils für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines laufenden Jahres einen Beitrag fest, den die Mitglieder zu bezahlen verpflichtet sind. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die in der Mitgliedsordnung festgelegten Gebühren an den Berechtigten fristgemäß zu bezahlen. Im übrigen gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene besondere "Mitgliedsordnung", die für alle Mitglieder verbindlich ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Kündigung
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch förmliche Ausschließung
 - e) durch Überweisung an einen anderen FKK-Verein
 - f) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Innerhalb der ersten 24 Monate der Mitgliedschaft kann das Mitgliedsverhältnis sowohl von den Mitgliedern als auch von der Kommission (§ 3 Abs. 2) ohne Begründung mit sofortiger Wirksamkeit gekündigt werden. Im Anschluss daran ist nur noch eine ordentliche Kündigung seitens der Mitglieder möglich.
 3. Eine ordentliche Kündigung seitens der Mitglieder ist nur mit einer Frist von mindestens 6 Wochen am Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Jede Kündigung –ob ordentliche oder außerordentliche– hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels.
 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder der Geländegebühr im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Es gilt das Datum des Poststempels. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.
 5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Kommission (§ 3 Abs. 2) ausgesprochen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder dem Verein ideellen oder materiellen Schaden zugefügt hat oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Vor jeder Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.
 6. Gegen den Ausschließungsbeschluss der Kommission steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand eingelegt werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Der Vorstand muss dann innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einberufen. Geschieht das nicht, gilt er Ausschluss als nicht ausgesprochen. Die Mitgliederversammlung muss in einem Berufungsfall von einem neutralen Mitglied geleitet werden. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.
 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden als "1. Vorsitzender"
 - b) dem Schatzmeister als "2. Vorsitzender" und Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
 - c) dem Schriftführer als "3. Vorsitzenden" und Stellvertreter der beiden anderen Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 Abs. 1 BGB vertreten. Grundsätzlich erfolgt die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Jedoch kann einzelnen Vorstandsmitgliedern auch Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden, wenn durch Vorstandsbeschluss ein Vorstandsmitglied einstimmig bestimmt wird.
2. Abweichend von den Vorschriften der §§ 28, 32 BGB müssen Vorstandsbeschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse über die Einberufung von Mitgliederversammlungen einstimmig erfolgen. Ist keine Einstimmigkeit zu erreichen, so muss die strittige Frage dem Vereinsausschuss vorgelegt werden, der dann gemäß § 8 der Satzung entscheidet.
 3. Der Vorstandsvorsitzende beruft die jeweiligen Vorstandssitzungen ein und ist deren verantwortlicher Leiter. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen und den übrigen Vereinsorganen auf Verlangen vorzulegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
 4. Unabhängig von den zwingenden Vorschriften des § 7 Abs. 2 soll der Vorstand jedoch bei allen wichtigen vereinsinternen Entscheidungen den Beirat oder den (oder die) jeweiligen Fachreferenten hinziehen. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 3.000,- DM bei wiederkehrenden Leistungen, wenn der Gesamtwert 6.000,- DM übersteigt, belasten, sind in jedem Fall vom Vereinsausschuss zu beschließen. Es liegt aber im Ermessen des Vorstands, statt des Vereinsausschusses die Mitgliederversammlung zur verantwortlichen Entscheidung heranzuziehen.
 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwechselnd finden jedes Jahr Neuwahlen entweder für den Vorstandsvorsitzenden oder (und) im darauffolgenden Jahr für die beiden übrigen Vorstandsmitglieder statt.
 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit auf Grund besonderer Umstände vorzeitig aus dem Vorstand aus oder wird es durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig aus seinem Amt entlassen, so kann der Restvorstand die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fortführen. Er kann aber auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einberufen. Der dann an Stelle des ausgeschiedenen Vor-

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Verein wird durch seinen Vorstand, bestehend aus drei geschäftsführenden Mitgliedern

standsmitglieds gewählte Nachfolger tritt zunächst in die laufende Amtsperiode seines Vorgängers ein, damit der in § 7 Abs. 5 bestimmte Wahlmodus eingehalten werden kann.

7. Im übrigen hat der Vorstand die Vereinsgeschäfte nach bestem Wissen und Gewissen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

§ 8 der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand, als Beiräte,
 - b) dem Sportwart
 - c) dem Veranstaltungsreferenten
 - d) dem Materialverwalter
 - e) vier Geländewarten
 - f) dem Pressewart
 - g) dem Kassenwart
 - h) dem EDV-Beauftragten
 - i) dem Jugendleiter
2. Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Abwechselnd finden jedes Jahr Neuwahlen entweder für den Sportwart, den Pressewart, den Festwart und zwei Geländewarte und im darauffolgenden Jahr den Veranstaltungsreferenten, den Materialverwalter und zwei Geländewarte statt. Jedes Ausschussmitglied bleibt jedoch bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Scheidet ein Beirat während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vereinsausschuss in der verbleibenden Besetzung für die laufende Amtszeit einen Nachfolger.
4. Vorstand und Beirat bilden den "Vereinsausschuss". Die Beiräte stehen dem Vorstand bei der Vereinsgeschäftsführung beratend zur Verfügung.
5. Unabhängig davon, dass der Beirat dem Vorstand stets beratend zur Verfügung steht, entscheiden Vorstand und Beirat kraft ihrer Organstellung als Vereinsausschuss in den Fällen des § 7 Abs. 2 und 4 der Satzung. Der Vereinsausschuss kann Sachbearbeiter und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben längstens für 2 Jahre berufen.
- 5a Sportfachwarte (Volleyball, Tischtennis, Ringtennis, Schwimmen, Wandern, Gymnastik) werden von den Sportgruppen auf zwei Jahre gewählt.
- 5b Der Jugendleiter wird nicht von der Hauptversammlung gewählt, sondern durch die Jugend.
6. Der Vereinsausschuss wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und zwei Beiräte anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher (relativer) Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungs-

leiters den Ausschlag. Sofern der Ausschuss beschlussunfähig ist, ist innerhalb von 8 Tagen eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Alsdann ist der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedoch ist in der zweiten Einberufung auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

7. Den Vorsitz im Vereinsausschuss führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt den Vorsitz das dem Lebensalter nach älteste Ausschussmitglied. Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen und den übrigen Vereinsorganen auf Verlangen vorzulegen.
8. Auch für die Beiräte sowie für die gemäß § 8 Abs. 5 bestellten Sachbearbeiter und Ausschüsse für besondere Aufgaben gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 3 BGB sinngemäß.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und oberstes Vereinsorgan. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Ihr obliegen:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Vereinsausschuss
 - c) Wahl des Vorstandes, der Beiräte und der Kassenrevisoren
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der Kommission
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - f) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - g) Beschlussfassung über Anträge soweit nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist
 - h) Erlass einer Mitgliedsordnung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Anschlag im Vereinsheim. Damit sind die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt.
3. Darüber hinaus sollen aber besondere schriftliche Einladungen an alle Mitglieder ergehen. Zusammen mit dieser Einladung sollen vorliegende Anträge nebst Begründung vorher bekannt gegeben werden.
4. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mit Begründung mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Nach Fristablauf eingehende Anträge können nur auf besonderen Beschluss der Versammlung hin behandelt werden. Es gilt das Datum des Poststempels.
5. Die jeweiligen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter eröffnet. Sodann wählt die Ver-

sammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer (oder eine Protokollführerin).

Den Versammlungsvorsitz führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Auf Antrag eines Mitglieds kann jedoch auch ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.

6. Über den Gang der Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Protokollführer (in), dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von dem Versammlungsleiter unterschrieben wird. Versammlungsbeschlüsse sind zu protokollieren, indem ein Antrag genau bezeichnet wird und der Versammlungsleiter das Abstimmungsergebnis feststellt. Das Protokoll wird mit den nächsten Vereinsmitteilungen nach der Mitgliederversammlung veröffentlicht.
7. Die Wahlen zum Vorstand und Beirat erfolgen grundsätzlich geheim. Im übrigen kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird.
9. Beschlüsse werden außer in Fällen, in denen eine höhere Mehrheit durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Wahlen dürfen im zweiten Wahlgang nur die Bewerber kandidieren, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Zu Beginn einer jeden Versammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder in einer Anwesenheitsliste festzustellen.

§ 10 Die Jugendgruppe

1. Die Jugendgruppe wird von Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gebildet. Sie regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortlichkeit in Abstimmung mit der Vorstandschaft. Sie wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit einen Jugendleiter. Jugendleiter kann jedes ordentliche Mitglied werden.
2. Der Jugendleiter bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung, er kann seine Bestätigung nur aus wichtigem Grund versagen. An Ausschuss-Sitzungen nimmt der Jugendleiter stimmberechtigt teil.

§ 11 Kassenführung und Revisoren

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Schatzmeisters unter Mithilfe des Kassiers.
3. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Re-

visoren sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich Kasse und Buchhaltung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Die übrigen Vereinsorgane sind verpflichtet, den Revisoren Auskunft zu erteilen und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

4. Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu den Vereinsakten zu nehmen.
5. Für den Fall, dass ein ordentlicher Revisor an der Ausführung seiner Revisionspflicht verhindert ist oder während eines laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheidet, wählt die Mitgliederversammlung im Voraus einen außerordentlichen Revisor als Stellvertreter.
6. Für die Kassenrevisoren gelten ebenfalls die Vorschriften des § 27 Abs. 3 BGB sinngemäß.

§ 12 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung aufgelöst werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt und die Versammlung dann eine Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Alfdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 13 Auslegung nach Satzungszweck

Sollten sich einzelne Punkte dieser Satzung nebst Anlage aus Rechtsgründungen als unwirksam und damit nichtig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall soll die nichtige oder ergänzungsbedürftige Bestimmung so abgeändert, ergänzt oder ausgelegt werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche, ideelle oder Vereins- (Satzungs-) Zweck erreicht wird.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Erfüllungsort und Gerichtstand ist der Sitz des Vereins.